

Satzung
über die steuerbegünstigten Zwecke des Kindergartens der Ortsgemeinde Niederdreisbach
vom 23.10.2002

Der Ortsgemeinderat Niederdreisbach hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am 09.10.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Betrieb der kommunalen Einrichtungen „Kindergarten Niederdreisbach“ und „Freibad Niederdreisbach“.

§ 2
Steuerbegünstigter Zweck

(1) Mit dem Betrieb der kommunalen Einrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Mit dem Betrieb des kommunalen Kindergartens soll insbesondere die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

(3) Mit dem Betrieb des Freibades wird eine öffentliche Einrichtung zur Ausübung von Sport und Spiel im und am Wasser vorgehalten. Das Freibad dient der sportlichen und sonstigen Freizeitgestaltung in Verbindung mit dem Element Wasser und damit dem Schwimmsport im weitesten Sinne. Es kann auch für Zwecke des Vereins-, Schul-, Breiten- und Gesundheitssports genutzt werden.

(4) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Ortsgemeinde erhält in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdreisbach, den 23.10.2002

Ortsgemeinde Niederdreisbach

(Ermert)
Ortsbürgermeister